

Beschluss:

1. Aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage kann weder ein stadtweites noch ein auf die Innenstadtbezirke begrenztes Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern ausgesprochen werden.
2. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05072 „Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.02.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.